

---

# Erläuterungen zur Antragstellung für die Computerspieleförderung des Bundes

## 1. Allgemeines und Fördervoraussetzungen

Das BMVI unterstützt die Entwicklung von Computerspielen und –prototypen durch die Vergabe von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Diese Art der Förderung wird Zuwendung genannt. Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben im Bereich der Computerspieleförderung werden auf Antrag gewährt, wenn der Bund an deren Durchführung ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (bspw. UG oder GmbH), die innerhalb der Projektlaufzeit eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung in Deutschland haben. Nicht antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Vereine, andere nicht gewerbliche Unternehmensformen und Unternehmen ohne Haftungseinschränkung (bspw. GbR oder e.K.) Das Vorhaben muss grundsätzlich in Deutschland durchgeführt werden.

Die Vorhaben müssen thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein; sie dürfen noch nicht begonnen worden sein. Der Empfänger einer Zuwendung muss in der Lage sein, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Eine Zuwendung wird ausschließlich zur Teilfinanzierung eines Vorhabens gewährt. Die Verwendung der Bundesmittel und der Nachweis ihrer zweckentsprechenden Verwendung werden im Zuwendungsbescheid des BMVI und den ihm beigefügten Nebenbestimmungen (ANBest-P bzw. ANBest-P Kosten) geregelt.

Der Antrag (inkl. Anlagen) muss die zur Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Er bildet die Grundlage für die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen und Auflagen eine Zuwendung gewährt werden kann.

Bei einem geplanten Verbundprojekt (gemeinsames Vorhaben mit Dritten als Partner, soweit nicht Leistungsaustausch im Auftragsverhältnis) ist die Zusammenarbeit durch eine Kooperationsvereinbarung festzulegen, die Regelungen zur Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen unter den Verbundpartnern nach bestimmten Grundsätzen enthalten soll. Einzelheiten sind dem Dokument „4.6 - Merkblatt Verbundprojekte“ zu entnehmen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

Die Abtretung einer Forderung aus dem Zuwendungsbescheid an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### 1.1 „Unternehmen in Schwierigkeiten“

Zuwendungen der Computerspieleförderung des Bundes dürfen gem. EU-Recht nicht an sogenannte „Unternehmen in Schwierigkeiten“ vergeben werden. Deshalb bitten wir Sie, anhand des Dokuments „4.5 – Definition Unternehmen in Schwierigkeiten“ entsprechend zu prüfen, ob Sie ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ sein könnten.

Hier ist insbesondere auf die unterschiedlichen Kriterien zu achten bei Unternehmen, die älter oder jünger als 3 Jahre sind. Bei Unklarheiten beraten Sie sich bitte mit ihrem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

## 1.2 Unterlagen zur Prüfung der Bonität

Einzelheiten sind unter dem Merkblatt „4.3 - Bonitätsprüfung“ aufgeführt.

In jedem Fall ist mit dem Zuwendungsantrag die Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges einzureichen.

Bei Vorhaben mit einem Eigenanteil von unter 100.000 € in jedem Jahr der Vorhabenlaufzeit (kumuliert mit den Eigenanteilen aller anderen durch öffentliche Haushalte finanzierten Vorhaben) ist bei der Antragstellung die Vorlage von weiteren Bonitätsunterlagen nicht automatisch erforderlich. Das BMVI oder ein beauftragter Projektträger wird in diesen Fällen aber Auskünfte bei einer Wirtschaftsauskunftei einholen. Sofern diese keine Bonität bestätigen, wird in gemeinsamen Gesprächen nach Lösungen gesucht, ob und wie eine Bonität bestätigt werden kann.

Überschreitet der Eigenanteil (kumuliert mit den Eigenanteilen aller anderen durch öffentliche Haushalte finanzierten Vorhaben) in mindestens einem Jahr der Vorhabenlaufzeit 100.000 €, sind dem Antrag in der Regel zunächst folgende weitere Unterlagen beizufügen:

- die beiden letzten bestätigten Jahresabschlüsse einschließlich Lageberichte (soweit vorhanden) und/oder
- soweit noch kein geprüfter Jahresabschluss vorliegt, hilfsweise ein geprüfter betriebswirtschaftlicher „Statusbericht“ (BWA).

## 2. Antragstellung

### 2.1 Ausfüllen des Antrags via Easy-Online

Für den Antrag ist das BMVI-Formular AZA (Antrag für Zuwendung auf Ausgabenbasis) bzw. AZK (Antrag für Zuwendung auf Kostenbasis) zu verwenden.

Der Antrag ist über das elektronische Antragssystem easy-Online zu stellen. Die Bereitstellung erfolgt kostenlos im Internet unter der Adresse: <https://foerderportal.bund.de/easyonline>.

Damit die Online-Version des Antrags Bestandskraft erlangt, müssen die elektronisch generierten Formulare zusätzlich entweder rechtskräftig digital signiert oder unterschrieben und per Post beim beauftragten Projektträger DLR-PT eingereicht werden.

Je nach Antragsart (AZA oder AZK) werden vom Zuwendungsgeber „4.2a/k - Erläuterungen zu den Antragsformularen“ bereitgestellt. Dieses Dokument enthält Ausfüllhilfen zu den jeweiligen Feldern, die insbesondere beim erstmaligen Ausfüllen des Antrags zu Hilfe genommen werden sollten.

#### AZA

Diese Antragsform ist für antragstellende Unternehmen vorgesehen, die **weniger als fünf sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter** haben (entscheidend ist hier die Versicherungspflicht für die Arbeitslosen- und Rentenversicherung).

#### AZK

Antragstellenden Unternehmen mit **mindestens fünf sozialversicherungspflichtigen Mitarbeitern** oder die bereits in der Vergangenheit eine Zuwendung mit Abrechnung auf Kostenbasis erhalten haben, empfehlen wir die Antragsform AZK, da hiermit auch entstehende Gemeinkosten abgerechnet werden können. Diese Unternehmen dürfen aber alternativ auch die Antragsform AZA wählen.

Anträge für Zuwendungen auf Kostenbasis können in Form der pauschalierten Abrechnung (Nr. 6 ANBest-P Kosten) oder nach Selbstkosten (Nr. 5 ANBest-P Kosten) abgerechnet werden.

### **Pauschalierte Abrechnung**

Mit der pauschalierten Abrechnung können **insbesondere KMU und mittelständische Unternehmen** Gemeinkosten und kalkulatorische Kosten pauschaliert abrechnen. Hierbei wird dem Antragsteller auf zu ermittelnde Personaleinzelkosten gem. 6.1.3 ANBest-P Kosten eine Pauschale in Höhe von 110% (abweichend von Nr. 6.2 ANBest-P Kosten) gewährt.

### **Abrechnung nach PreisLS**

Bei dieser Abrechnungsform sind die Selbstkosten gem. 5.2 ANBest-P Kosten nach den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten -PreisLS -(Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953 -Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18. Dezember 1953) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.

Sie kann nur gewählt werden, **wenn das antragstellende Unternehmen über eine Kosten- und Leistungsrechnung verfügt** (im Sinne der Nr. 2 der PreisLS).